



Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Volketswil

A. Allgemeines

- Art. 1
Rechtsgrundlage
- Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 und die Personalverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 16. Juni 2000 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen.
- Art. 2
Geltungsbereich
- Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Volketswil.

B. Entschädigungen

- Art. 3
Behörden
- Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

I. Politische Gemeinde

Gemeinderat

- Mitglied Fr. 20'000.00

Zulagen an:

- Präsident	Fr.	35'000.00
- Finanzvorstand	Fr.	15'000.00
- Hochbauvorstand	Fr.	15'000.00
- Tiefbau- und Werkvorstand	Fr.	20'000.00
- Sicherheitsvorstand	Fr.	15'000.00
- Liegenschaftenvorstand	Fr.	15'000.00
- Vorstand Alters- und Gesundheitszentrum	Fr.	15'000.00
- Sozialvorstand	Fr.	20'000.00

Rechnungsprüfungskommission

- Mitglied Fr. 4'000.00

Zulagen an:

- Präsident	Fr.	3'000.00
- Aktuar	Fr.	2'000.00



Art. 4
Weitere
Kommissionen

Für die Mitglieder weiterer Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat kann den Mitgliedern wichtiger ständiger Behörden und Kommissionen Pauschalentschädigungen ausrichten.

Art. 5
Wahlbüro

Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden nach Anzahl Stunden mit dem Ansatz der Besoldungsklasse 1, Stufe 14, vergütet.

Art. 6
Funktionäre von
Feuerwehr und
Zivilschutz

Die Entschädigungen und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 7
Zusätzliche
Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 8
Teuerungszulage

Der Gemeinderat passt die Entschädigungen gemäss Art. 3 – 6 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung an.

Art. 9
Tag- und
Sitzungs-
gelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder in folgendem Umfang zu:

a) Taggeld für einen ganzen Tag	Fr.	400.00
b) Taggeld für einen halben Tag	Fr.	200.00
c) Sitzungsgeld	Fr.	70.00

Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Für die Arbeit im Wahlbüro wird neben der Pauschale von Art. 5 kein weiteres Sitzungsgeld ausgerichtet.

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission erhalten für ordentliche Sitzungen und amtliche Verrichtungen in der Gemeinde keine weitere Entschädigung.



Art. 10
Spesenver-
gütung

Den Mitgliedern des Gemeinderates wird die folgende pauschale Spesenentschädigung (Telefon-, Büromaterial- und EDV-Entschädigung) ausgerichtet:

pro Jahr Fr. 4'800.00

Nebst den Pauschalspesen stehen dem Gemeinderat bei auswärtigen Gängen oder Veranstaltungen die nachfolgenden Spesenvergütungen zu:

- | | | |
|--------------------------------|-----|------------------|
| a) Spesenvergütung ganzer Tag | Fr. | 50.00 |
| b) Spesenvergütung halber Tag | Fr. | 35.00 |
| c) Autospesen | Fr. | 00.70/km |
| d) Öffentliches Verkehrsmittel | | effektive Kosten |

C. Versicherungen

Art. 11
Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12
Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Mai 2010 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

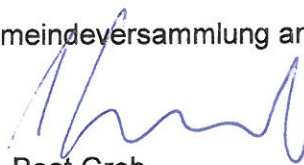
Art. 13
Aufhebung
bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die „Verordnung über die Entschädigung an Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Volketswil“ vom 8. Dezember 2000 aufgehoben.

Volketswil, 26. März 2010

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 26. März 2010


Bruno Walliser
Gemeindepräsident


Beat Grob
Gemeindeschreiber